

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Ellern (Hunsrück)
vom 15.01.2007**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 18.09.2006 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei der Erstbestattung die Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetzes verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührensbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 18.09.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.03.2002 außer Kraft.

55497 Ellern (Hunsrück), den 15.01.2007
Ortsgemeinde Ellern (Hunsrück)

Tuldi, Ortsbürgermeister
(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ellern (Hunsrück) vom 15.01.2007

I. Reihengräber

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 €
 - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 €
2. Überlassung einer Urnengrabstätte 50,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - b) eine Doppelwahlgrabstätte 410,00 €
 - c) eine Urnenwahlgrabstätte zur Beisetzung von bis zu vier Urnen 266,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - a) eine Doppelwahlgrabstätte 26,00 €
 - b) eine Urnenwahlgrabstätte 26,00 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für 10 Jahre 50,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 205,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 205,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 77,00 €
2. Wahlgräber - Einfachgräber (§ 15 Friedhofssatzung)
 - a) Reihen-, Einzel- oder Doppelgrabstätte pro Grab 205,00 €
3. Wahlgräber - Tiefgräber (§ 15 Friedhofssatzung)
je Beisetzung in Doppelgrabstätte 256,00 €
4. Urnenreihen (§15 Friedhofssatzung)
je Beisetzung 77,00 €

IV. Einfassen der Grabstätte mit Rasenbordsteinen und Platten

- a) Reihengrab 128,00 €
- b) Doppelgrab je Grab 149,00 €
- c) Urnengrab 128,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei, einschließlich der der Ortsgemeinde Ellern, entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche oder Urne 46,00 €

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes

zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der

Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55499 Ellern (Hunsrück), den 15.01.2007

Ortsgemeinde Ellern (Hunsrück)

(Siegel)

Tuldi, Ortsbürgermeister